

Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Zeitz

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Zeitz

1. Die Stadt Zeitz führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen und ein Dienstsiegel.
2. Sie entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels.
3. Die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels muss im Interesse der Stadt liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels durch Dritte

1. Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Zeitz durch andere Personen als die Stadt Zeitz ist ausgeschlossen.
2. Andere Personen als die Stadt Zeitz dürfen das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Zeitz verwenden. Andere Personen i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
3. Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens zu:
 - Vereinszwecken
 - Geschäftszwecken

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

4. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Zeitz nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Zeitz nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

Fractionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden.

§ 4

Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Zeitz einzureichen gem. „Antrag zur Nutzung des Stadtwappens“ (Anlage).

Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Stadtwappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Stadt Zeitz kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 5

Gebühr

1. Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
2. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung

1. Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn
 - die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.
2. Die Stadt Zeitz entscheidet über den Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung durch Beschluss.

§ 7 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt.

Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) i.S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens bis spätestens 31. 12. 2007 der Stadt Zeitz anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die den Interessen der Stadt widersprechen,
- ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
- im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
- trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen nach § 6 weiter verwendet
- entgegen § 3 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Zeitz schädigen oder beeinträchtigen

oder

- die Weiterverwendung gemäß § 7 nicht rechtzeitig anzeigt oder genehmigen lässt und somit gegen die Vorschriften der §§ 2, 6 oder 7 dieser Richtlinie verstößt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Antrag zur Nutzung des Stadtwappens

Antrag zur Nutzung des Stadtwappens

Stadt Zeitz

<u>Antragsteller</u>		
Name: _____	Vorname: _____	Tel.Nr.: _____
Anschrift: _____ _____		
<u>Art der Verwendung:</u> _____	<u>Verwendungsform:</u> _____	
<u>Zeitraum</u> von: _____ bis: _____		
<u>Anzahl:</u> _____		
<input type="checkbox"/>	<u>Anlage:</u> kostenloses Muster	
Datum/ Unterschrift des Antragstellers _____		

Genehmigung <input type="checkbox"/> mit Auflage erteilt:	Genehmigung <input type="checkbox"/> ohne Auflage erteilt:
<u>Auflage:</u> 	